

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 14. Dezember 1993, Vormittag
Mardi 14 décembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Haller

92.026

**Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Loi**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1698 hiervor – Voir page 1698 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1993
Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1993
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 27 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Deiss, Berichterstatter: Beim Gesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bestehen heute gegenüber dem Ständerat nur noch zwei Differenzen. Der Ständerat ist uns also in allen materiell wichtigen Punkten gefolgt. Die beiden Differenzen, die noch ausstehen, haben keinen eigentlichen materiellen Gehalt. Es geht nur darum, einerseits im Zivilgesetzbuch, andererseits im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), zwei redaktionelle Korrekturen vorzunehmen: In diesen beiden Gesetzen soll auf das Freizügigkeitsgesetz hingewiesen werden, wo dies nötig ist – also in Artikel 89bis Absatz 4 im Zivilgesetzbuch und in Artikel 70 Absatz 3 im BVG.

Sonst hat die Kommission nichts weiteres zu erwägen und bittet Sie, dem Ständerat in diesen beiden redaktionellen Anpassungen zu folgen.

Angenommen – Adopté

93.124

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag).
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Code des obligations.
Titre dixième (Du contrat de travail).
Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1721 hiervor – Voir page 1721 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1993
Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1993
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 335g Abs. 3; 336 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 335g al. 3; 336 al. 2 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Marti Werner, Berichterstatter: Wie Sie aus der Fahne ersehen, bestehen eigentlich drei Differenzen; materiell bestehen aber nur zwei Differenzen. Einerseits geht es bei Artikel 335g Absatz 3 darum, dass wir, wie der Ständerat nun beschlossen hat, wieder auf die Fassung des Bundesrates zurückkommen; die Kommission des Nationalrates schliesst sich der Fassung des Ständerates an. Wir haben bereits im Rahmen der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass die Fassung des Nationalrates fragwürdig ist. Wir beantragen Ihnen nun, der besseren Fassung des Bundesrates und des Ständerates zu folgen. Die zweite Differenz besteht in Artikel 336 Absatz 2. Hier beschloss der Ständerat ebenfalls, auf das Konzept des Bundesrates zurückzugehen, die Sanktion aber in Artikel 336a Absatz 3 anders auszugestalten: Anstatt einer Entschädigung im Rahmen von sechs Monaten sieht der Ständerat lediglich einen Rahmen von zwei Monaten vor. Die Minderheit Stamm Judith schlägt hier einen Rahmen von drei Monaten vor. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, auch hier der Fassung des Ständerates zu folgen.

M. Frey Claude, rapporteur: A la suite du passage devant le Conseil des Etats, il subsiste trois divergences: à l'article 335g alinéa 3 et à l'article 336 alinéa 2, nous vous proposons de suivre le Conseil des Etats et de liquider ainsi cette divergence.

A l'article 336a alinéa 3, il y a une proposition de minorité Stamm Judith. Ici, la majorité de la commission vous demande de suivre la décision du Conseil des Etats. De quoi s'agit-il? Dans le cadre d'un licenciement collectif, si le congé est abusif, l'indemnité, selon la version du Conseil des Etats, ne peut s'élever au maximum qu'à un montant correspondant à deux mois de salaire. M^{me} Stamm propose trois mois. Elle souhaite avoir trois mois d'indemnité pour que le juge puisse disposer d'une plus grande marge d'appréciation pour distinguer les cas légers des cas moyens et des cas graves. Et puis, selon elle, c'est un élément supplémentaire de protection des travailleurs.

La majorité de la commission vous demande d'en rester à deux mois parce qu'il faut rappeler dans quel contexte ont lieu ces licenciements collectifs: les licenciements collectifs

n'interviennent qu'en toute dernière extrémité. C'est l'ultime mesure avant la fermeture d'une entreprise. Dès lors, si vous alourdissez encore les conséquences économiques de ces licenciements collectifs, vous produirez un effet pervers, à savoir qu'au lieu de licencier, eh bien, il n'y aura plus d'autre choix que la fermeture de l'entreprise et c'est bien sûr l'inverse de ce qui serait souhaité par la minorité.

Et puis, nous voulons donner un dernier argument pour en rester à une indemnité de deux mois de salaire. Depuis des mois et des mois, nous n'avons qu'un mot à la bouche «euro-compatibilité». Dans tous les pays qui nous entourent, on accorde une indemnité de deux mois de salaire et pas de trois mois. Alors, l'eurocompatibilité, c'est la proposition de la majorité, c'est les deux mois!

Angenommen – Adopté

Art. 336a Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Stamm Judith, Bär, Bühlmann, de Dardel, von Felten, Grendelmeier, Herczog, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Rechsteiner)

.... für drei Monate betragen.

Art. 336a al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Stamm Judith, Bär, Bühlmann, de Dardel, von Felten, Grendelmeier, Herczog, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Rechsteiner)

.... à trois mois de salaire

Frau **Stamm** Judith, Sprecherin der Minderheit: Ich kann mir denken, dass Sie es überflüssig finden, wenn wir hier um einen Monat streiten; ich werde aber trotzdem versuchen, Ihnen einen Entschädigungsrahmen von drei Monaten beliebt zu machen.

Es geht hier um die Informationspflicht. Es geht also um eine wesentliche Pflicht bei einschneidenden Ereignissen in Betrieben, bei Massenentlassungen oder Betriebsübergaben. Wir haben in diesem Rat ursprünglich beschlossen, dass die Folgen, die eintreten können, dieselben sein sollen wie bei missbräuchlicher Kündigung. Dort kann eine Entschädigung von bis zu sechs Monatslöhnen vom Richter zugesprochen werden. Die Gerichtspraxis ist so, dass der Richter diesen Rahmen gar nie ausschöpft; das müssen wir einfach wissen. Auch bei gravierendsten Fällen passt sich der Richter der Situation an; er schöpft diesen Rahmen nicht aus.

Nun ist der Ständerat von diesen sechs Monaten zurückgegangen auf einen Drittel, auf zwei Monate. Diese zwei Monate sind der Wichtigkeit dessen, was wir hier beschliessen, nicht adäquat. Wenn ich mir vorstelle, dass der Richter in einem Streitfall diese zwei Monate auch nicht ausschöpft, dann bleibt am Schluss überhaupt nichts mehr als Entschädigung, als Sanktion, dann kann das einfach auch noch einberechnet werden.

Ich bin der Meinung, dass es hier um ein sozialpolitisch wichtiges Anliegen geht. Es ist wichtig, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissen, was mit ihrem Betrieb und mit ihnen geschehen wird. Es ist wichtig, dass sie mitsprechen können, dass sie Ideen einbringen können. Ich denke, dieser Wichtigkeit sei der Rahmen von Entschädigungen bis zu drei Monatslöhnen angemessen.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zu folgen. Ich muss Ihnen auch sagen – es wurde sehr verschämt verschwiegen –, wie gewaltig die Minderheit in unserer Kommission war: Die Mehrheit hat mit 11 zu 10 Stimmen obsiegt.

Bundesrat **Koller**: Zuerst möchte ich der Kommission danken, dass sie in Artikel 335g Absatz 3 wieder auf das bundesrätli-

che Konzept zurückgekommen ist. Wie ich in Genf bereits betonte, wäre die Vermischung der Verantwortlichkeiten zwischen Arbeitsamt und Arbeitgebern aus unserer Sicht sehr unerwünscht gewesen.

Sie erinnern sich aber auch daran, dass wir von Anfang an ein Problem in dem Sinne hatten, als im Entwurf des Bundesrates die Sanktion bei Verletzung der Informationspflichten bei Massenentlassungen (Art. 336 Abs. 2 Bst. c) über den Weg der missbräuchlichen Individualkündigungen gesucht wurde, wie sie im Gesetz vorgesehen sind. Nun muss richtigerweise gesagt werden, dass Individualkündigungen und Massenkündigungen nicht ganz das gleiche sind. Es ist ohne weiteres einzusehen, dass missbräuchliche Individualkündigungen, beispielsweise Kündigungen, nur weil der betreffende Arbeitnehmer eine politische oder eine gewerkschaftliche Tätigkeit ausübt, ein viel grösserer Eingriff in die Persönlichkeit darstellen als die Verletzung von Informationspflichten im Rahmen von Massenentlassungen. Deshalb haben wir immer nach Mitteln und Wegen gesucht, das Ermessen des Richters, das nach geltendem Recht sehr gross ist, etwas einzuschränken, dem Ermessen des Richters also gewisse gesetzliche Leitplanken zu geben.

Nun ist klar: Ob die Sanktion zwei oder drei Monate betragen soll, ist letztlich auch eine Ermessensfrage. Aber dass eine geringere Sanktion als bei individuellen missbräuchlichen Kündigungen angebracht ist, scheint mir auf jeden Fall richtig und gerechtfertigt zu sein.

Ich möchte Sie daher vor allem aus praktischen Ueberlegungen bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wenn Sie ihr zustimmen, sind alle Differenzen bereinigt; auch diese Swisslex-Vorlage kann dann möglichst bald in Kraft gesetzt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

72 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

51 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.079

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer Naturalisation facilitée de jeunes étrangers

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Oktober 1992 (BBi VI 545)
Message et projet d'arrêté du 28 octobre 1992 (FF VI 493)

Beschluss des Ständerates vom 23. September 1993
Décision du Conseil des Etats du 23 septembre 1993

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Steinemann, Bischof)

Nichteintreten

Antrag Giger

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

**Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag). Aenderung**

**Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Code des obligations. Titre
dixième (Du contrat de travail). Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.124
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2345-2346
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 478

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.